

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
DPAM B BALANCED STRATEGY

Unternehmenskennung (LEI-Code):
5493000IO6AZUTR35M03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

●● <input type="checkbox"/> Ja	●○ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wurden damit nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%	<input type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es ___% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind; <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale.

Während des Bezugszeitraums vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (nachstehend der „Bezugszeitraum“) hat der Teilfonds ökologische und soziale Merkmale beworben, indem er mindestens 75 % seines Nettovermögens in (1) Organismen für gemeinsame Anlagen oder deren Teilfonds (nachstehend zusammenfassend als "OGA" bezeichnet) anlegte, die von DPAM oder von Drittverwaltern verwaltet werden und die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der Verordnung 2019/2088 verfolgen (indirekte Anlagen); und/oder (2) Wertpapiere, die die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen (direkte Anlagen).

Schließlich strebt der Teilfonds durch die Einbeziehung von ESG-Faktoren in seinen Anlageprozess die Förderung vorbildlicher Verfahren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an.

Während des Bezugszeitraums wurden die Derivate, die gegebenenfalls zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds eingesetzt wurden, nicht zur Förderung von ökologischen und/oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Der Teilfonds hat keinen Referenzwert festgelegt, um die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „SFDR-Verordnung 2019/2088“) zu erreichen.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Während des Bezugszeitraums erreichte der Teilfonds die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren:

1) Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):

a) Der Teilfonds war nicht in Unternehmen engagiert, die als nicht den internationalen Standards (Global Standards) entsprechend beurteilt werden;

b) Der Teilfonds war nicht in Unternehmen engagiert, die gemäß den in der Richtlinie der kontroversen Aktivitäten von DPAM festgelegten Definitionen und Schwellenwerten an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind (Controversial Activities Policy) (verfügbar über die Website <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE>);

c) Der Teilfonds war nicht in Unternehmen engagiert, die mit äußerst schwerwiegenden ESG-Kontroversen in Bezug auf Umwelt- oder soziale Belange konfrontiert sind.

2) Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):

Der Teilfonds war nicht in Emittenten engagiert, die nicht die demokratischen Mindestanforderungen erfüllen.

3) Für Investitionen in OGAs:

Der Teilfonds hat in Teilfonds investiert, die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder in Teilfonds von OGA, die ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der Verordnung 2019/2088 verfolgen.

● ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

Keiner der Nachhaltigkeitsindikatoren wurde von einem Wirtschaftsprüfer garantiert oder von einem Dritten geprüft.

Bezugszeitraum	2022	2023
Ökologische oder soziale Merkmale	81,33 %	93,74 %

Bezugszeitraum	2022	2023
Nachhaltigkeitsindikator a.	Kein Engagement	Kein Engagement
Nachhaltigkeitsindikator b.	Kein Engagement	Kein Engagement
Nachhaltigkeitsindikator c.	Kein Engagement	Kein Engagement

● Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Nicht anwendbar

● Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nicht anwendbar

● Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar

● Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nicht anwendbar

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind keine spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):

Während des Bezugszeitraums hat der Teilfonds alle wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachstehend „PAI“) berücksichtigt, die in Anhang I Tabelle 1 der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind.

Die PAI sind eng verbunden mit der Verpflichtung von DPAM, die nachteiligen Auswirkungen der Investitionen des Teilfonds durch Vermeidung von Aktivitäten oder Verhaltensweisen, die das nachhaltige, inklusive Wachstum erheblich beeinträchtigen können, zu reduzieren. Diese Verpflichtung ist Bestandteil des gesamten Research- und Anlageverfahrens.

Konkret bedeutet dies, dass die PAI in die verschiedenen Phasen zum Aufbau des Teilfonds vorab durch die Ausschlüsse und das sich daraus ergebende wählbare Universum integriert wurden (i), und durch das Anlageverfahren durch die grundlegenden Analysen, die Überwachung der Kontroversen und den ständigen Dialog mit den Unternehmen, in die investiert wird (ii):

1) Erstens in Bezug auf die ökologischen PAI:

a) Sie wurden auf der Ebene der Emittenten, in die investiert wird, analysiert und überwacht, vor allem hinsichtlich der PAI in Verbindung mit Treibhausgasemissionen und mit der Energiebilanz, vor allem durch Recherchen von DPAM im Rahmen von Empfehlungen der Task Force on Climate-Related Financial Disclosures (TCFD).

So wurden die Indikatoren für THG-Emissionen und Wasser in die Analyse der 5 Unternehmen mit dem höchsten Beitrag zur CO₂-Intensität des Portfolios aufgenommen. Diese Analyse wird von Research und Management zur Validierung ihrer Investitionsentscheidungen herangezogen.

b) Sodann umfasst der Filter bezüglich der Konformität mit den internationalen Standards (Global Standards) einen Filter für den Umweltschutz. So wurden Unternehmen, die die globalen Standards wegen erheblicher Verstöße gegen den Umweltschutz in den Bereichen Umweltverschmutzung (Emissionen), Wasser, Abfall und Biodiversität nicht erfüllen, bereits im Vorfeld aus dem Portfolio ausgeschlossen.

c) Der Filter zum Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind (Bestimmungen und Grenzen gemäß der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten von DPAM (Controversial Activities Policy) (online einsehbar unter <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE>), schließt Unternehmen aus, die z.B. an der Produktion von Kraftwerkskohle beteiligt sind, und ermöglicht damit eine bessere Garantie für die Berücksichtigung von Indikatoren wie Biodiversität und THG-Emissionen.

d) Darüber hinaus umfassen der Filter und die Analyse auf Grundlage der wichtigsten ESG-Kontroversen, in die Unternehmen involviert sein können, auch Kontroversen im Zusammenhang mit Umweltfragen wie Umweltauswirkungen von Unternehmenstätigkeiten (Emissionen, Abfälle, Energienutzung, Biodiversität und Wasserverbrauch), Umweltauswirkungen auf die Versorgungskette und Auswirkung der Produkte und Dienstleistungen (Kohlenstoff- und ökologische Auswirkungen).

2) Zweitens wurden die sozialen PAI systematisch nach den folgenden Research- und Anlageverfahrensschritten analysiert:

a) Der Filter bezüglich der Konformität mit den internationalen Standards (Global Standards) betrifft die Menschenrechte, das Arbeitsrecht und die Korruptionsbekämpfung. So wurden Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Global Compact und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen, de facto aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

b) Der Filter zum Ausschluss von Unternehmen, die an kontroversen Aktivitäten beteiligt sind (gemäß der Richtlinie zu kontroversen Aktivitäten von DPAM (Controversial Activities Policy) (online einsehbar unter <https://www.dpaminvestments.com/documents/controversial-activity-policy-enBE>), wurde angewendet. Dadurch wurden Unternehmen, die an umstrittenen Waffen beteiligt sind, direkt aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

c) Darüber hinaus umfassen der Filter und die Analyse auf Grundlage der wichtigsten ESG-Kontroversen, in die Unternehmen involviert sein können, auch Kontroversen im Zusammenhang mit sozialen Fragen, d. h. in Bezug auf Gesellschaft und Gemeinschaft, Kunden und Personal, sowie Kontroversen im Zusammenhang mit Fragen der Unternehmensführung wie Geschäftsethik, einschließlich Korruption und Schmiergeldzahlungen.

d) Die Frage der Geschlechtervielfalt im Vorstand wurde hauptsächlich im Rahmen der Aktionärsverantwortung berücksichtigt, indem gegen die Unternehmen gestimmt wurde oder ein Dialog mit den Unternehmen eingeleitet wurde, die nicht die Mindestanforderung von 30% Geschlechtervielfalt im Vorstand erfüllten. Die Ergebnisse der aufgenommenen Dialoge und der Abstimmung über den Bezugszeitraum sind im Abstimmungsbericht und im Engagementbericht zu finden, die verfügbar sind unter: <https://www.funds.dpaminvestments.com/funds.html>.

Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):

Ja, der Teilfonds hat die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachstehend „PAI“) auf Umwelt und Soziales berücksichtigt, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgeführt sind.

Das erste PAI-Kriterium bezieht sich auf die Umweltproblematik und konzentriert sich auf die Intensität der Treibhausgasemissionen der Länder, in die investiert wird. Der Indikator ist Bestandteil des Nachhaltigkeitsmodells auf Länderebene, das DPAM für seine Staatsanleihen-Strategien entwickelt hat. Er fließt daher in den Nachhaltigkeits-Score des Landes ein und kann diesen möglicherweise positiv oder negativ beeinflussen, je nachdem, wie hoch er ist und wie er sich im Vergleich zu anderen emittierenden Ländern entwickelt. Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsbewertung der Länder werden gemäß der Anlagepolitik von DPAM in den betreffenden Ländern diskutiert. Zugänglich über die Website <https://www.dpaminvestments.com/documents/engagement-policy-enBE>.

Das zweite PAI-Kriterium ist mit der sozialen Problematik verbunden und konzentriert sich auf Verstöße in sozialen Fragen. Das Nachhaltigkeitsmodell für das Land beobachtet mehrere Indikatoren zu diesem Thema, wie z. B. die Achtung der bürgerlichen Freiheiten und politischen Rechte, die Achtung der Menschenrechte und das Ausmaß an Gewalt im Land, die Einhaltung der wichtigsten Arbeitsrechtskonventionen, die Frage der Chancengleichheit und der Verteilung des Wohlstands etc. Diese unterschiedlichen Indikatoren fließen in den Nachhaltigkeits-Score des Landes ein und können diesen positiv oder negativ beeinflussen, je nachdem, wie hoch er ist und wie er sich im Vergleich zu anderen emittierenden Ländern entwickelt.

Während des Bezugszeitraums führten die Verwaltungsteams einen Dialog über die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsbewertung bestimmter Länder gemäß der Anlagepolitik von DPAM, zugänglich über die Website <https://www.dpaminvestments.com/documents/engagement-policy-enBE>.

Während des Bezugszeitraums führten die Verwaltungsteams eine bestimmte Anzahl von aufgenommenen Dialogen mit den verschiedenen Akteuren bei der Emission von Staatsanleihen. Anhand dieser Dialoge konnte mit den Akteuren überprüft werden, welche Aspekte der Regierungspolitik – insbesondere im Hinblick auf ökologische und/oder soziale Aspekte – zu beachten sind.

Die Einzelheiten der Dialoge mit Ländern und Unternehmen sind Gegenstand eines Jahresberichts, der im ersten Quartal 2024 auf der Website von DPAM (<https://www.funds.dpaminvestments.com/funds.html>) veröffentlicht wird.

Für Investitionen in OGAs:

Ja, der Teilfonds berücksichtigte während des Bezugszeitraums wesentliche nachteilige Auswirkungen (PAI) nur in dem Umfang und in der Art und Weise, wie der zugrunde liegende OGA diese Auswirkungen berücksichtigte.

Wie oben erwähnt, kann der Teilfonds unter seinen ESG-Investitionen in OGA investieren, die als Finanzprodukte klassifiziert sind, die unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der Verordnung 2019/2088 verfolgen.

Nach ihrer Klassifizierung konnten diese OGA möglicherweise einige der PAI auf die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, die in Anhang I Tabelle 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 aufgelistet sind.

Der Ansatz und die Verfahren von DPAM werden ausführlicher in ihrer Richtlinie für nachhaltige und verantwortungsvolle Investitionen (Sustainable and Responsible Investments Policy) und im TCFD-Bericht beschrieben, einsehbar unter den Links

<https://www.dpaminvestments.com/documents/sustainable-and-responsible-investments-policies-enBE> und <https://www.dpaminvestments.com/documents/tcfd-report-enBE>.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 31.12.2023

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
DPAM B BONDS EUR – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	9,79	Belgien
DPAM B EQUITIES EUROPE SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	7,10	Belgien
DPAM B EQUITIES WORLD SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	6,11	Belgien
DPAM L BONDS CORPORATE EUR – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,57	Luxemburg
DPAM L BONDS EUR QUALITY SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	5,38	Luxemburg
DPAM B EQUITIES NEWGEMS SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	4,26	Belgien
DPAM B EQUITIES US ESG LEADERS INDEX - P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,90	Belgien
DPAM B EQUITIES EUROPE SMALL CAPS SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,80	Belgien
DPAM B EQUITIES US DIVIDEND SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,30	Belgien
DPAM L BONDS EUR HIGH YIELD SHORT TERM – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,25	Luxemburg
DPAM B EQUITIES US BEHAVIORAL VALUE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3,22	Belgien
DPAM L BONDS EMERGING MARKETS SUSTAINABLE – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,98	Luxemburg
DPAM L BONDS UNIVERSALIS UNCONSTRAINED – P	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,89	Luxemburg
LEGG MASON GL ROYCE US SM CAP OPP C	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,81	Irland
AMUNDI EUROP EQ VALUE J2 EUR C	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	2,74	Luxemburg



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

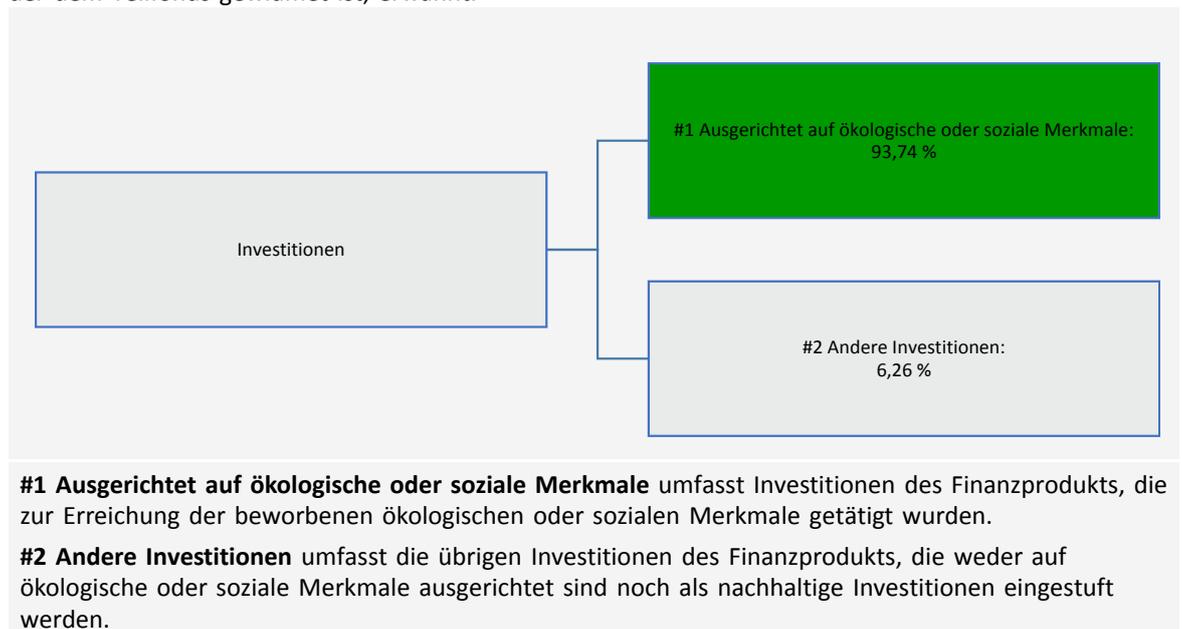
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● Wie sah die Vermögensallokation aus?

Während des Bezugszeitraums hat der Teilfonds mindestens 75 % seines Vermögens investiert:

- in Wertpapiere, die den von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen entsprechen; oder
- in OGA, die unter anderem ökologische oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der Verordnung 2019/2088 bewerben oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne von Artikel 9 derselben Verordnung 2019/2088 verfolgen.

Falls die im Verkaufsprospekt vorgesehene Vermögensallokation zu irgendeinem Zeitpunkt während des Referenzzeitraums nicht eingehalten wurde, wird dies in dem besonderen Teil des Jahresberichts, der dem Teilfonds gewidmet ist, erwähnt.



● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Sektor	Untersektor	% der Vermögenswerte
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Finanzdienstleistungen außer Versicherungen und Pensionskassen	95,39
Öffentliche Verwaltung	Öffentliche Verwaltung und Verteidigung; obligatorische Sozialversicherung	1,34
Immobilien-gewerbe	Immobilien-gewerbe	0,20
Derivate	Derivate	0,19
Barmitteln	Barmitteln	2,88



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht anwendbar

Mit Blick auf die EU-taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: **-Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln **-Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft; **-Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

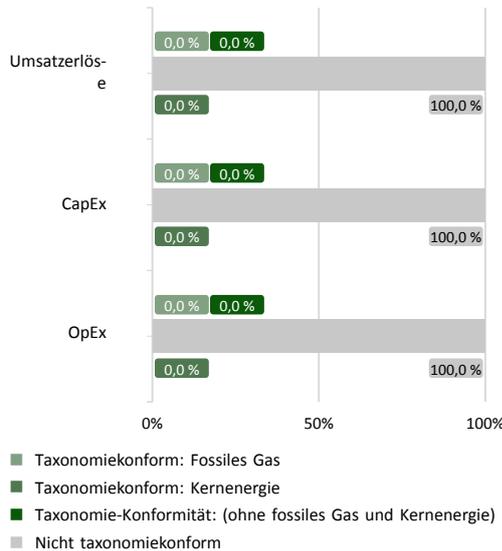
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissions-

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert ¹?**

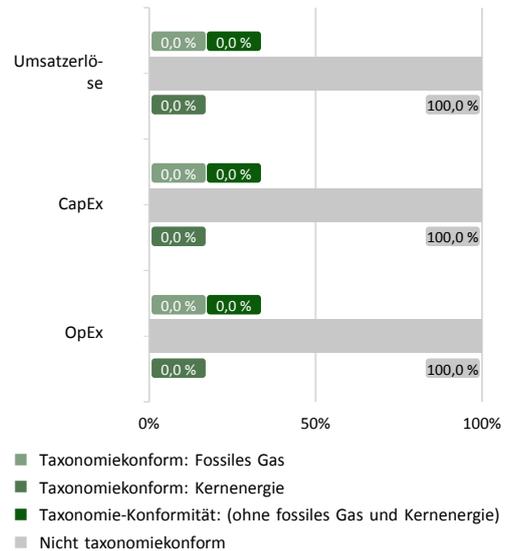
- Ja:
 - In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomiekonformität der Investitionen, einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Nicht anwendbar

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

werte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Nicht anwendbar



- **Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?**

Nicht anwendbar



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Nicht anwendbar



- **Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Die verbindlichen ESG-Screenings, die entsprechend der oben beschriebenen Investitionsstrategie durchgeführt wurden, galten für den gesamten Teilfonds, mit Ausnahme von:

- Flüssige Mittel (ohne Schatzwechsel)
- Derivaten
- Emittenten (einschließlich OGA), die keine ausreichenden Informationen berichten oder unzureichend von ESG-Researches abgedeckt sind, um ihre ökologischen und/oder sozialen Merkmale beurteilen zu können.

Der Teilfonds kann in diese Arten von Vermögenswerten investieren oder diese halten zur Umsetzung der Investitionsziele, zur Portfolio-Diversifikation, zur Liquiditätssteuerung sowie zur Deckung der Risiken.

Während des Bezugszeitraums bestand das Engagement des Teilfonds zum Zwecke der Erreichung der Anlageziele, der Portfoliodiversifizierung, des Liquiditätsmanagements und/oder der Risikoabsicherung zu 2,88 % seines Vermögens in Barmitteln, zu 0,19 % in Derivaten und zu 3,19 % in Organismen für gemeinsame Anlagen. Es gibt keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz für diese Zuteilung.



- **Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?**

Für Direktinvestitionen (in Aktien oder Unternehmensanleihen):

Es wurde vierteljährlich ein normatives Screening auf der Grundlage der Einhaltung der globalen Standards (Global Standards) durchgeführt.

Danach wurden Unternehmen ausgeschlossen, die die Schwellenwerte erfüllen, wie sie in den von der Richtlinie für verantwortungsbewusste Investitionen ausgeschlossenen Aktivitäten definiert sind.

Die Unternehmen des Anlageuniversums werden vierteljährlich auf ihre Kontroversen hin untersucht, um die schwerwiegendsten Kontroversen in Bezug auf Fragen zu Umwelt, Sozialem und Unternehmensführung auszuschließen.

Ausgehend von diesem definierten zulässigen Universum setzten die Research- und Verwaltungsteams ihr Fachwissen ein, um die Titel im Portfolio auf der Grundlage einer gründlichen Fundamentalanalyse auszuwählen, die auch einen Schwerpunkt auf die verschiedenen für den Sektor relevanten Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung umfasste.

Für Direktinvestitionen (in Staatsanleihen):

Der Teilfonds hat nicht in Ländern investiert, die nicht ein Mindestmaß an demokratischen Werten erfüllen. Um festzustellen, ob ein Land diese Mindestanforderungen nicht erfüllt, hat der Anlageverwalter eine Methode angewandt, die hauptsächlich auf den Klassifizierungen des International NGO Freedom House („unfrei“) und der Economist Intelligence Unit („autoritär“) beruht. Die Liste der Länder wurde halbjährlich überprüft und dem Anlageverwalter über die Managementsysteme zur Verfügung gestellt, so dass er keine Aufträge für Transaktionen mit Wertpapieren erteilen konnte, die von diesen ausgeschlossenen Ländern ausgegeben wurden.

Anlagen in OGA:

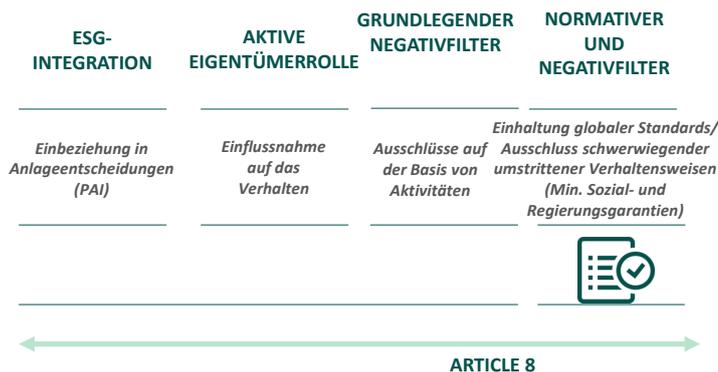
Im Rahmen seiner ESG-Anlagen hat der Teilfonds in OGA investiert, die als OGA klassifiziert sind, die unter anderem ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne der Verordnung 2019/2088 bewerben und/oder ein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der Verordnung 2019/2088 verfolgen.

Bei der Auswahl dieser OGA für den Teilfonds hat DPAM daher die Integration von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung durch den Drittverwalter bei der Verwaltung dieser OGA berücksichtigt. Die Anlagestrategie und die Methodik zur Auswahl von ESG- und/oder nachhaltigen Investitionen durch Drittverwalter kann von einem OGA zum anderen variieren.

Die Liste der Organismen für gemeinsame Investitionen, in die der Teilfonds investieren darf, wird regelmäßig von DPAM und auf Ad-hoc-Basis im Falle einer Verschlechterung aktualisiert. Mindestens einmal jährlich führt DPAM eine Analyse der zugrunde liegenden Organismen für gemeinsame Investitionen durch, um zu überprüfen, inwieweit deren Auswahlmethodik mit den ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, die der Teilfonds bewerben will, in Einklang steht.

Darüber hinaus führte DPAM einen regelmäßigen Dialog mit den Managern dieser Organismen für gemeinsame Investitionen. Wenn ein OGA gemäß den Angaben im Prospekt des Teilfonds nicht mehr die oben genannte Klassifizierung (Artikel 8 oder Artikel 9 gemäß der Verordnung 2019/2088) aufweist, wird DPAM die Anlage in den betreffenden OGA im Interesse der Anteilhaber des Teilfonds innerhalb von sechs Monaten verkaufen, wenn dieser Verkauf notwendig ist, um auf globaler Ebene des Teilfonds die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale einzuhalten.

Die Schritte des Investitionsprozesses sind nachstehend schematisch dargestellt:



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

Nicht anwendbar

● **Wie unterscheidet sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?**

Nicht anwendbar

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das

Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?**
Nicht anwendbar

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
Nicht anwendbar

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
Nicht anwendbar